

# ÖSTERREICHISCHER HANDBALLBUND



A-1050 WIEN, HAUSLABGASSE 24a  
Tel 0043-1-5444379 | oehb@oehb.at  
Fax 0043-1-5442712 | www.oehb.at

HANDBALL  
A U S T R I A

ZVR: 127988856  
Die Steiermärkische | IBAN: AT 302081522400012492 | BIC: STSPAT2GXXX



# Bestimmungen des Österreichischen Handballbundes

gültig ab 15.06.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Definitionen</b>	<b>8</b>	<b>Kommissions- und Verfahrensordnung</b>
1.1	Spieler	8.1	Kommissionen
1.2	Spiele	8.2	Zuständigkeiten
1.3	Vereine	8.3	Verfahren
1.4	Spieljahr	8.4	Wiedereinsetzung
1.5	Spielsaison	8.5	Wiederaufnahme des Verfahrens
<b>2</b>	<b>An- und Abmeldebestimmungen</b>	8.6	Säumnisverfahren
2.1	Anmeldung	<b>9</b>	<b>Jugendbestimmungen</b>
2.2	Abmeldung	<b>10</b>	<b>Schiedsrichterordnung</b>
<b>3</b>	<b>Sonderfälle</b>	10.1	Ausbildung
3.1	Leihverträge	10.2	Tätigkeit
3.2	Auflösung eines Vereines Einstellung des Spielbetriebes	10.3	Bundesschiedsrichter
3.3	Fusion	10.4	Delegierte des ÖHB
3.4	Spielgemeinschaften	10.5	Verfahrensbestimmungen
<b>4</b>	<b>Spielvorschriften</b>	<b>11</b>	<b>Auslandsspiele</b>
4.1	Pflichtspiele	<b>Anlage A</b>	Übertrittszeit
4.2	Allgemeine Vorschriften	<b>Anlage B</b>	Ausbildungsentschädigung
4.3	Spielleitung	<b>Anlage C</b>	Ordnungsstrafen
4.4	Spieldurchführung	<b>Anlage D</b>	Ablauf eines Transfers
4.5	Zwischenfälle	<b>Anlage E</b>	Doppelspielberechtigung
4.6	Auswahlspiele	<b>Anlage F</b>	Anti Doping Bestimmungen
<b>5</b>	<b>Meisterschaftsausschreibung</b>	<b>Erläuterungen 1</b>	fehlende Spielerpässe
5.1	Allgemeines	<b>Erläuterungen 2</b>	Jugendbestimmungen
5.2	Teilnahmeberechtigung		
5.3	Nennung		
5.4	Durchführung		
5.5	Beglaubigung und Protest		
5.6	Sonderfälle		
<b>6</b>	<b>Vermarktungsrechte</b>		
<b>7</b>	<b>Rechtsordnung</b>		
7.1	Allgemeines		
7.2	Definitionen		
7.3	Straftatbestände		
7.4	Strafbemessung		

Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!  
Alle Beträge verstehen sich in Euro.

## **1. Definitionen**

### **1.1 Spieler**

- 1.1.1 Spieler ist jede Person, der ein gültiger Spielerpass ausgestellt wurde. Ein Spieler gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung auf dem Spielbericht bis zum Verlassen der Wettkampfstätte als Spieler im Sinne der Spielvorschriften.
- 1.1.2 Amateure sind Spieler, die für die Teilnahme am Spielbetrieb über die üblichen Kosten hinaus keine Entschädigung erhalten.  
Übliche Kosten sind z. B.: die Ausgaben für Reise, Aufenthalt, Sportkleidung und Versicherung, die allen Spielern erstattet werden können.
- 1.1.3 Vertragsspieler sind Spieler, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem Verein eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) haben und die über die üblichen Kosten (Pkt. 1.1.2) hinaus Zahlungen erhalten.  
Vertragsspieler sind dem Verband unter der Angabe der Vertragsdauer zu melden.  
Die Meldung ist sowohl vom Verein, als auch vom Spieler zu unterschreiben.
- 1.1.4 Jugendlicher ist ein Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Einteilung der Alterskategorien wird von der Bundeshauptversammlung vorgenommen, wobei als Stichtag für die Alterskategorien der 1. Jänner gilt, in dem die Meisterschaft begonnen wird.  
Spielerpässe müssen ab dem 18. Lebensjahr für Erwachsene bezogen werden.  
Als Stichtag für den Spielerpass gilt der 1. Juli des laufenden Jahres, in dem die Meisterschaft begonnen wird.
- 1.1.5 Funktionär ist jede Person, die der Vereinsbehörde oder dem Verband als solcher namhaft gemacht wurde und jede Person, die mit Wissen des Vereines in offizieller Funktion auftritt.
- 1.1.6 Schiedsrichter ist jede Person, die mit der Leitung eines Spieles betraut wurde, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.
- 1.1.7 Zuschauer ist jede Person, die nicht Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter ist, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.

### **1.2 Spiele**

- 1.2.1 Internationale Spiele sind solche, die von internationalen Verbänden (IHF, EHF) ausgeschrieben sind.
- 1.2.2 Bundesspiele sind die vom ÖHB veranstalteten Spiele, sowohl für Nationalmannschaften als auch für Bundesländermannschaften, sowie Pflichtspiele von Vereinsmannschaften wie insbesondere Cup, Österreichische Meisterschaften, Qualifikationsturniere.
- 1.2.3 Verbandsspiele sind die von einem Landesverband veranstalteten Spiele.
- 1.2.4 Pflichtspiele sind sämtliche von einem Verband als solche ausgeschriebenen Spiele.
- 1.2.5 Freundschafts- und Vorbereitungsspiele sind alle übrigen Spiele, die von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden.

- 1.2.6 Trainings- oder Übungsspiele sind Spiele, die ausschließlich Trainingszwecken dienen.
- 1.2.7 Auslandsspiele sind Spiele zwischen Mannschaften von Vereinen, die dem ÖHB angehören und Mannschaften von ausländischen Verbänden.
- 1.2.8 Länderspiele sind jene Spiele einer österreichischen Nationalmannschaft, die gegen eine Nationalmannschaft einer anderen Nation ausgetragen werden. Dabei kann es sich um Bewerbs- oder Freundschaftsspiele handeln. Die Einsätze von SpielerInnen bei diesen Länderspielen sind seitens des ÖHB statistisch zu erfassen und auf einer Internetseite darzustellen. Als eingesetzt gilt die Eintragung im Spielbericht.  
Alle anderen Spiele einer österreichische Auswahlmannschaft (z.B.: gemischte Auswahlmannschaften, Städteauswahlmannschaften oder gegen Vereinsmannschaft) sind als Vorbereitungs- bzw. Testspiele zu deklarieren und sind nicht in die o.a. Berechnung einzubeziehen.

### **1.3 Vereine**

- 1.3.1 Vereine sind alle bei der Vereinsbehörde angemeldeten Vereine, die Mitglieder eines Landesverbandes sind, sowie Vereinigungen, die vom jeweiligen Landesverband anerkannt wurden.
- 1.3.2 Ein HLA- oder WHA -Verein ist jeder Verein, der mit mindestens einer Mannschaft in der HLA oder WHA spielberechtigt ist, vom Zeitpunkt der erreichten Qualifikation bis zum Ende des Spieljahres nach dem erfolgten Abstieg.
- 1.3.3 Bundesligaverein ist jeder Verein, der mit mindestens einer Mannschaft für einen Bundesligabewerb spielberechtigt ist, vom Zeitpunkt der erreichten Qualifikation bis zum Ende des Spieljahres nach dem erfolgten Abstieg.

### **1.4 Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **1.5 Spielsaison**

Allfällige Bezeichnungen, die sinngemäß eine „Spielsaison“ oder „Saison“ in Satzungen, Bestimmungen, Durchführungsbestimmungen oder Ausschreibungen von Bewerben bezeichnen, sind als „Spieljahr“ im Sinne des Punktes 1.4 zu verstehen.

## **2. An- und Abmeldebestimmungen**

### **2.1 Anmeldung**

2.1.1 Eine Anmeldung eines Spielers ist nur während der Übertrittszeiten (Anlage A) mittels eines Anmeldescheines, auf welchem Name und Geburtsdatum des Spielers, seine Unterschrift (bei Jugendlichen auch die des Erziehungsberechtigten) und die Unterschrift des anmeldenden Vereines aufscheinen müssen, möglich.

Die unterschriebene Einwilligungserklärung für Spieler zum Datenschutz muss zwingend beigelegt werden, da eine Anmeldung sonst nicht möglich ist.

Bei Erstanmeldungen müssen der Anmeldung überdies ein aktuelles Lichtbild und ein amtliches Dokument, aus welchem der Name, das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft ersichtlich sind, beigelegt werden.

Spieler, die noch nie eine Spielberechtigung hatten, oder im voran gegangenen sowie aktuellen Spieljahr für keinen Verein ein Pflichtspiel bestritten haben (keine Eintragung in einem offiziellen Spielbericht) sowie Spieler von Vereinen, die sich aufgelöst oder gemäß diesen Bestimmungen den Spielbetrieb eingestellt haben, können jederzeit angemeldet werden.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Dokumente und Unterlagen liegt beim anmeldenden Verein. Kontrolle und Genehmigung der Daten und Dokumente für die Ausstellung der Spielgenehmigung obliegt dem zuständigen Landesverband.

#### 2.1.2 *Wiederanmeldung*

Spieler, die sich abgemeldet und bei keinem anderen Verein angemeldet haben, können sich jederzeit wieder beim Verein, bei dem sie zuletzt gemeldet waren, anmelden.

Ebenso können sich Spieler, bei denen eine Sperre gemäß Pkt. 2.2.2 beantragt wurde, sowie Spieler, deren aufnehmender Verein die Zahlung von geforderten Ausbildungskosten verweigert, jederzeit beim abgebenden Verein wieder anmelden. Die Zahlung von Ausbildungskosten gilt als verweigert, wenn ein geforderter Betrag nicht bis zum 15. August (Pkt.2.2.4) oder bei Entscheidung durch eine Kommission binnen der von dieser festgesetzten Frist bezahlt wurde.

2.1.3 Ein Spieler kann nur für einen Verein gemeldet sein. Langen bei einem Verband (Verbänden) zwei oder mehrere Anmeldungen für Vereine ein, ist die Anmeldung gültig, die rechtsgültig unterschrieben als erster bei einem Landesverband einlangt.

2.1.4 Anmeldungen sind von einem Landesverband nur bei Einhaltung der angeführten Bestimmungen zu behandeln. Wurden die Bestimmungen eingehalten, so ist die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

2.1.5 Bei Anmeldung von Spielern, die einem ausländischen Verband angehört haben oder nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, ist nach den Regelungen der IHF und EHF vorzugehen. Diesfalls ist seitens des aufnehmenden Vereins über den ÖHB der Antrag auf Freigabe durch den zuständigen ausländischen Verband zu stellen.

Anlage D: Ablauf eines Transfers

### **2.2 Abmeldung**

2.2.1 Die Abmeldung von einem Verein hat durch den Spieler (bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich) nachweislich schriftlich beim Verein zu erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag des Zuganges der Abmeldeerklärung beim Verein. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels.

Hat ein Verein die Zustellung der Abmeldung per E-Mail nicht ausdrücklich ausgeschlossen kann eine Abmeldung auch elektronisch erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag der Absendung der E-Mail. Die Zustellung der Abmeldung ist erst mit tatsächlichem Einlagen beim Verein rechtswirksam.

Im Zweifelsfall hat der Absender das Einlangen zu beweisen (z. B. durch Einfordern einer Lesebestätigung).

- 2.2.2 Der bisherige bzw. abgebende Verein ist verpflichtet, bis 10. Juli, dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln. Erfolgt die Abmeldung außerhalb der Übertrittszeit 1, ist der bisherige bzw. abgebende Verein verpflichtet, binnen 14 Tagen dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln.  
Gleichzeitig muss er dem Landesverband bekannt geben, ob Ausbildungskosten gefordert werden (auch bei Auslandstransfers). Diese Mitteilung ist schriftlich sowohl an den Landesverband als auch an den Spieler bis zum 10. Juli bzw. binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, eine Sperre zu beantragen.  
Wird eine Sperre beantragt, ist der Spieler vom Verein nachweislich ebenfalls bis zum 10. Juli bzw. binnen einer Frist von 14 Tagen zu verständigen. Der Spieler ist vom Verein nachweislich auf die Möglichkeit des Einspruchs bei der Straf- und Rechtskommission hinzuweisen.
- 2.2.3 Bis zum 17. Juli können beim sonstigen Verluste gegen die Sperre Einsprüche an die Straf- und Rechtskommission gerichtet werden. Den Einsprüchen sind alle Unterlagen beizufügen, der abgebende Verein ist vom zuständigen Landesverband zu verständigen.  
Bis zum 24. Juli hat der abgebende Verein alle Unterlagen an die Straf- und Rechtskommission zu übergeben.  
Die Straf- und Rechtskommission hat grundsätzlich bis zum 31. Juli zu entscheiden, die Entscheidungsfrist kann sich entsprechend verlängern, wenn im Verfahren vor der Straf- und Rechtskommission zur Klärung des Sachverhaltes weitere Erhebungsschritte erforderlich sind.
- 2.2.4 Der von der Straf- und Rechtskommission festgelegte Betrag ist binnen der von ihr festgesetzten Frist zu bezahlen.  
Der Nachweis der Zahlung ist an den Landesverband des abgebenden Vereines zu übermitteln.  
Bis zur Bezahlung der geforderten Beträge darf dem Spieler vom zuständigen Landesverband keine Spielberechtigung bzw. Anmeldung für einen anderen Verein erteilt werden.  
Grundsätzlich besteht eine Spielberechtigung auch für alle Freundschafts- und Vorbereitungsspiele nur dann, wenn die offizielle Freigabe erteilt ist. Ausnahmen davon dürfen nur mit schriftlicher Einigung der beteiligten Vereine (Kopie an die beteiligten Landesverbände) gemacht werden.
- 2.2.5 Kommt ein Spieler/Verein der Entscheidung der Straf- und Rechtskommission nicht nach, so tritt die Sperre erst 24 Monate nach dem Abmeldedatum außer Kraft.

#### 2.2.6 *Ausbildungskosten*

Der abgebende Verein kann für einen Spieler von einem aufnehmenden Verein den Ersatz der Ausbildungskosten fordern. Die Ausbildungskosten sind ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich erbrachten Leistungen und Kosten des Vereines für den Spieler.

Sie können pro Spieljahr entsprechend der Anlage B, die ein Spieler seit seiner letzten Anmeldung beim abgebenden Verein verbraucht hat, gefordert werden.

Meldet sich ein Spieler beim abgebenden Verein ab und innerhalb des selben Spieljahres beim Verein wieder an, bleibt der Anspruch auf Ausbildungskosten bestehen.

Ausbildungskosten, die vom abgebenden Verein dem vorangegangenen Verein bezahlt wurden, können nicht weiter gefordert werden, wobei folgende Ausnahmen zu berücksichtigen sind:

a) Wechselt ein Spieler innerhalb des 1. Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres) erneut den Verein, können die geleisteten Ausbildungskosten zu 100% zusätzlich zu den seit dem letzten Wechsel angefallenen neuen Ausbildungskosten weiter verrechnet werden.

b) Wechselt ein Spieler innerhalb des 2. Spieljahres erneut den Verein, können die geleisteten

Ausbildungskosten zu 50% zusätzlich zu den seit dem letzten Wechsel angefallenen neuen Ausbildungskosten weiter verrechnet werden.

Der abgebende Verein, der die Ausbildungskosten weiterverrechnet, ist auf Verlangen des aufnehmenden Vereins verpflichtet, die tatsächlich geleisteten Ausbildungskosten, die an den vorangegangenen Verein erstattet wurden, durch Vorlage eines Zahlungsbeleges oder des Freigabeformulars, auf dem der vorangegangene Verein dessen Ansprüche dargelegt hat, zu belegen.

Die Höhe der Ausbildungskosten wird vom ÖHB in einer Anlage (Anlage B), welcher Bestandteil dieser Bestimmung ist, festgesetzt.

Für die Berechnung der Ausbildungskosten sind Teile eines Spieljahres als volles Spieljahr zu werten.

#### 2.2.7 *Ablösen*

Ablösen können nur bei Vertragsspielern verlangt werden. Die Forderung eines Ablösebetrages erlischt nach Beendigung des Vertrages.

Die Freigabe durch den zuständigen Verband kann während des Bestehens einer festgestellten Ablöse bis zu deren Begleichung nicht erteilt werden.

### **3. Sonderfälle**

#### **3.1 Leihverträge**

- 3.1.1 Ein Leihvertrag kann nur im Einvernehmen zwischen den Vereinen und dem Spieler und nur in den Übertrittszeiten abgeschlossen werden. Leihverträge dürfen für ein Spieljahr abgeschlossen werden.
- 3.1.2 Der Leihvertrag ist mit dem Spielerpass an den Landesverband des verleihenden Vereines unverzüglich zu übermitteln. Der Landesverband des aufnehmenden Vereines wird vom Landesverband des verleihenden Vereines über den Leihvertrag unverzüglich in Kenntnis gesetzt und veranlasst die Ausstellung eines neuen Spielerpasses für den aufnehmenden Verein. Ist beim Leihvertrag ein HLA-, WHA- oder Bundesligaspieler beteiligt, so ist der Leihvertrag auch an den ÖHB zu übermitteln.
- 3.1.3 Vom ausleihenden Verein ist die Jahresgebühr für den Spieler sowie eine Leihgebühr zu entrichten.
- 3.1.4 Scheidet der ausleihende Verein mit seiner Mannschaft vor Ablauf des Spieljahres aus dem Meisterschaftsbewerb aus oder löst sich der ausleihende Verein während des Spieljahres auf, so ist der Spieler für den verleihenden Verein sofort wieder spielberechtigt. Diesbezüglich ist an den Landesverband des verleihenden Vereines ein Antrag auf Abänderung des Spielerpasses zu stellen.
- 3.1.5 Löst sich der verleihende Verein während eines Spieljahres auf oder stellt den Spielbetrieb ein, kann sich der verliehene Spieler sofort beim ausleihenden Verein anmelden. Eine Anmeldung bei einem anderen Verein während der Gültigkeitsdauer des Leihvertrages ist nur mit Zustimmung des ausleihenden Vereines möglich. Nach Ablauf des Leihvertrages kann sich der Spieler ohne Beschränkungen bei jedem anderen gemäß Pkt. 3.3 anmelden.
- 3.1.6 Für alle Fragen, die mit Leihverträgen zusammenhängen, ist bei LL-Spielern der jeweiligen Ausschuss/Kommission des Landesverbandes, bei HLA-, WHA- oder Bundesligaspielern die Straf- und Rechtskommission zuständig.

#### **3.2 Auflösung eines Vereines - Einstellung des Spielbetriebes**

- 3.2.1 Löst sich ein Verein während eines Spieljahres auf oder stellt er den Spielbetrieb mit all den Mannschaften ein, für welche ein Spieler spielberechtigt war, so ist ein Spieler ohne Beschränkungen frei und kann sich jederzeit bei einem anderen Verein anmelden. Statt einer Abmeldung ist es dem zuständigen Landesverband vorbehalten, eine Bestätigung über die Auflösung des Vereines oder der Einstellung des Spielbetriebes zu verlangen.
- 3.2.2 Will sich ein Spieler bei einem ausländischen Verein anmelden, so sind die Bestimmungen der IHF und EHF einzuhalten.

#### **3.3 Fusion**

- 3.3.1 Eine Fusion kann nur zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli erfolgen. Alle Spieler der Rechtsvorgänger gelten als abgemeldet und müssen sich, um für den neuen Verein spielberechtigt zu sein, bei diesem beim zuständigen Landesverband anmelden. Geht der Zeitraum für Fusionierungen über den Zeitraum der ersten Übertrittszeit hinaus, gelten die Spieler als in der ersten Übertrittszeit angemeldet.



- 3.3.2 Einem durch Fusion entstandenen Verein bleibt der Platz in der jeweiligen ranghöchsten Spielklasse eines der Rechtsvorgänger erhalten. Der Platz des anderen Rechtsvorgängers geht verloren, außer es wird der Platz in der höheren Spielklasse nicht in Anspruch genommen.
- 3.3.3 Meldet sich ein Spieler bei einem anderen als dem neu entstandenen Verein an, so gelten die An- und Abmeldebestimmungen uneingeschränkt.

### **3.4 Spielgemeinschaften**

- 3.4.1 Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann bis zum 15. Juli und nur für die Dauer eines Spieljahres erfolgen. Über die Zulässigkeit einer Spielgemeinschaft entscheidet der zuständige Landesverband (Landesverbände).

Die Gründung einer Spielgemeinschaft von Vereinen an denen eine HLA-, WHA- oder Bundesligamannschaft beteiligt ist, kann nur bis zur Nennung für die folgende Saison und nur für die Dauer eines Spieljahres erfolgen. Über die Zulässigkeit der Spielgemeinschaft entscheidet der ÖHB.

- 3.4.2. Für Spielgemeinschaften von Vereinen, an denen eine HLA, WHA-, oder Bundesligamannschaft beteiligt ist, gilt: Die Mannschaft, die vor der Gründung der SG am höchsten platziert war, nimmt nach der Beendigung der SG deren Platz in der Liga ein. Die anderen Vereine wechseln in einen Landesbewerb.
- 3.4.3 Waren alle Vereine vor der Gründung der SG in der gleichen Liga, nimmt nach Beendigung der SG die Mannschaft deren Platz in der Liga ein, die vor der Gründung der SG am besten platziert war, die anderen Vereine wechseln in einen Landesbewerb.
- 3.4.4 Länderübergreifende Spielgemeinschaften in ÖHB Bewerbungen sind nicht zulässig.
- 3.4.5 Teilnahmeberechtigt in Spielgemeinschaften sind alle Spieler der beteiligten Vereine, die in der entsprechenden Altersgruppe spielberechtigt sind. Die Eintragung der Spielberechtigung im Spielerpass erfolgt aufgrund von Spielerlisten, die dem Landesverband oder dem ÖHB bis zum Beginn des Spieljahres vorzulegen sind.
- 3.4.6 Spieler von anderen Vereinen, die die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft erlangen wollen, haben sich bei einem Verein der Spielgemeinschaft unter Einhaltung der An- und Abmeldebestimmungen anzumelden. Sie sind auf der Spielerliste vom Landesverband oder vom ÖHB nachzutragen, wenn sie auf dieser noch nicht eingetragen waren.
- 3.4.7 Die Spieler von den, die Spielgemeinschaft eingehenden Vereinen bleiben für ihren ursprünglichen Verein angemeldet.
- 3.4.8 Ein Wechsel von Spielern zwischen Spielgemeinschaften derselben Altersgruppe innerhalb eines Spieljahres ist nicht möglich.
- 3.4.9 Löst sich ein Verein der Spielgemeinschaft während eines Spieljahres auf oder stellt den Spielbetrieb ein, so kann sich ein Spieler dieses Vereines sofort bei einem anderen Verein der Spielgemeinschaft anmelden. Die Anmeldung bei einem anderen, nicht der Spielgemeinschaft angehörigen Verein ist während der Dauer der Spielgemeinschaft nur mit Zustimmung der an der Spielgemeinschaft beteiligten, nicht aufgelösten Vereine möglich. Nach Ablauf der Spielgemeinschaft kann sich der Spieler gemäß Pkt. 3.3 bei jedem Verein ohne Beschränkung anmelden.

## **4. Spielvorschriften**

### **4.1 Pflichtspiele**

- 4.1.1 Alle Pflichtspiele sind in der vom Landesverband oder der vom ÖHB festgesetzten Form (z.B. in der jeweiligen Ausschreibung, Durchführungs- und Spielbestimmungen) durchzuführen. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Spielverlegungen, Platztausch) sind in schriftlicher Form zu treffen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landesverbandes oder des Direktoriums.
- 4.1.2 Pflichtspiele sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit auszutragen. Kann ein Spiel aus einem, nicht im ausschließlichen Einflussbereich der Vereine liegenden Grund zum angesetzten Termin nicht ausgetragen werden und wird über einen Ersatztermin keine Einigung erzielt, setzt der Landesverband oder das Direktorium einen Ersatztermin fest, gegen den kein Einspruch zulässig ist.
- 4.1.3 Die Ansetzung der Pflichtspiele wird durch die Landesverbände, bei Bundesspielen durch das Direktorium, mittels Spielplan festgesetzt.
- 4.1.4 Tritt ein Verein zu einem ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspiel nicht an, so treten die in der jeweiligen Ausschreibung angeführten Folgen ein, es sei denn, dass dieser Verein nachweist, dass ihn am Nichtantreten kein Verschulden trifft.  
Für die Wahl des Abreisezeitpunktes und des Verkehrsmittels sind zu erwartende Witterungs- und Verkehrsverhältnisse jedenfalls zu berücksichtigen. Die Zureise zu Pflichtspielen erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dass der anreisende Verein ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein, zur gewerblichen Personenbeförderung befugtes Unternehmen benützt.
- 4.1.5 Die Schiedsrichter für Bundespflichtspiele werden vom Bundesschiedsrichterreferenten, sonst von den Schiedsrichterreferenten des zuständigen Landesverbandes, bestellt.

### **4.2 Allgemeine Vorschriften**

- 4.2.1 Die Spieler sind verpflichtet, ihre Spiele in vollständiger und üblicher Sportbekleidung zu bestreiten. Die Vereine sind für die Übereinstimmung der im Spielbericht eingetragenen Nummern mit jenen der Spieler verantwortlich.
- 4.2.2 Die Mannschaften haben derart bekleidet anzutreten, dass ein Auseinanderhalten der beiden Mannschaften leicht möglich ist.  
Ordnen die Schiedsrichter wegen zu großer Ähnlichkeit der Spielkleidung beider Mannschaften einen Dressenwechsel an, so hat bei Bundesspielen die Gastmannschaft, bei sonstigen Spielen die Heimmannschaft, die Umkleidung vorzunehmen. Den Landesverbänden bleibt eine abweichende Regelung vorbehalten.
- 4.2.3 Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ordnungsgemäßen Spielfläche verantwortlich. Er hat für hinreichende Waschgelegenheiten, sowie für getrennte und versperrbare Umkleideräume für beide Mannschaften und die Schiedsrichter zu sorgen.
- 4.2.4 Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, die eine reibungslose Durchführung des Spieles und den Schutz der Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter gewährleisten, verantwortlich.  
Die Ordner sind deutlich wahrnehmbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnerchef ist vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen. Über Aufforderung der Schiedsrichter hat sich der Ordnerchef vor dem Spiel bei diesem zu melden.

- 4.2.5 Der Verein der Heimmannschaft hat Funktionären und Schiedsrichtern des zuständigen Landesverbandes, Bundesschiedsrichtern und Nationalspielern, sowie Funktionären des Österreichischen, Europäischen und Internationalen Handballverbandes, die sich jeweils als solche legitimieren, den freien Eintritt zu gewähren.

### **4.3 Spielleitung**

- 4.3.1 Das Spiel ist grundsätzlich von den nominierten Schiedsrichtern, die keinem der beteiligten Vereine angehören sollten, zu leiten.
- 4.3.2 Sind zum angesetzten Spieltermin die nominierten Schiedsrichter nicht anwesend, so ist das Spiel, bei Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden von Verbandsschiedsrichtern, die keinem der beteiligten Vereine angehören, zu leiten. Sind mehrere solche Schiedsrichter am Spielort anwesend, so haben sich die beteiligten Vereine auf die erforderlichen Schiedsrichter zu einigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Los. Der Losentscheid ist durch den an Jahren ältesten Schiedsrichter vorzunehmen.  
Ist zum angesetzten Spieltermin von zwei nominierten Schiedsrichtern nur einer anwesend, so hat dieser das Spiel zu leiten. Dies gilt für Bundesspiele. Den Landesverband bleibt eine diesbezügliche Regelung vorbehalten.
- 4.3.3 Sind nur Verbandsschiedsrichter anwesend, die einem der beteiligten Vereine angehören oder nahestehen, haben sich die Vereine auf die erforderlichen Schiedsrichter, bei sonstigem Losentscheid, zu einigen.
- 4.3.4 Ist überhaupt kein Verbandschiedsrichter anwesend, muss das Spiel von einem, dem ÖHB unterstehenden Funktionär oder Spieler geleitet werden. Jedem Verein steht ein Vorschlagsrecht zu, bei Nichteinigung entscheidet das Los.
- 4.3.5 Wurde ein Spiel angepiffen, kann ein Schiedsrichter nicht mehr ausgetauscht werden.
- 4.3.6 Fällt während eines Spieles ein Schiedsrichter aus, hat der andere Schiedsrichter das Spiel alleine weiterzuführen. Bei Ausfall beider Schiedsrichter ist analog den oben angeführten Punkten vorzugehen.
- 4.3.7 HLA-, WHA- und Bundesligaspiele dürfen grundsätzlich nur von Bundesschiedsrichtern geleitet werden.

### **4.4 Spieldurchführung**

- 4.4.1 Ist das Spielfeld zum Zeitpunkt des Spielbeginns durch irgendeine Veranstaltung besetzt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgt, abzuwarten und der Grund des verspäteten Spielbeginnes auf dem Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall darf sich kein Verein weigern nach Ablauf von 30 Minuten anzutreten.  
Ist nach Ablauf von 30 Minuten ein Spielbeginn nicht möglich, ist das Spiel neu anzusetzen. Der veranstaltende (Heim-) Verein hat in diesem Fall sämtliche Kosten des gegnerischen Vereines sowie die Schiedsrichterkosten zu tragen. Über allfällige Streitfragen entscheidet der zuständige Strafausschuss.
- 4.4.2 Ist das auszutragende Spiel ein Pflichtspiel und findet vorher ein Freundschaftsspiel statt, so ist dieses zu kürzen, damit das Pflichtspiel pünktlich begonnen werden kann..

4.4.3 Die Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Spielortes und der Spielkleidung obliegt den Schiedsrichtern. Anordnungen zur Behebung von Mängeln sind sofort vorzunehmen. Die Schiedsrichter haben den äußersten Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die Behebung der Mängel vorzunehmen ist. Die hierzu erforderliche Zeit ist von den Vereinen ohne Protest abzuwarten.

4.4.4 Vor dem Spiel haben die Schiedsrichter den Spielbericht auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den Spielerpässen zu vergleichen. Die Überprüfung nach Spielbeginn (Anpfiff) obliegt dem Kampfgericht. Ein Antreten eines Spielers ohne Spielerpass ist gestattet, wenn die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wird. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken und vom betreffenden Verein mit Unterschrift zu bestätigen.

*Siehe dazu Erläuterung 1*

4.4.5 Die Spielerpässe sind bis zum Schluss des Spieles von den Schiedsrichtern oder vom Kampfgericht zu verwahren.

#### **4.5 Zwischenfälle**

4.5.1 Ist die ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterführung eines Spieles gefährdet, hat der Schiedsrichter den Mannschaftsverantwortlichen die notwendigen Maßnahmen zu erteilen. Erst nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten darf ein Schiedsrichter das Spiel abbrechen.

4.5.2 Wird ein Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes, von wem auch immer, insultiert, ist das Spiel sofort abzubrechen.

Ein Spielabbruch ist vom Schiedsrichter entsprechend anzuzeigen. Ein abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden.

#### **4.6 Auswahlspiele**

4.6.1 Spieler, die für eine HLA-, WHA- oder Bundesligamannschaft spielberechtigt sind, nehmen die Verpflichtung auf sich, Einberufungen in Auswahlmannschaften des ÖHB (Nationalmannschaften) und zu den dazugehörigen Ausbildungslehrgängen und Übungseinheiten Folge zu leisten. Solange eine ausdrückliche Entlassung nicht erfolgt ist, ist jede, auch nur fahrlässige Übertretung dieser Bestimmung nach der Rechtsordnung zu bestrafen.

4.6.2 Vereine, deren Spieler der obigen Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenso wie der Spieler wegen grob unsportlichen Verhaltens nach der Rechtsordnung bestraft werden.

## **5. Meisterschaftsausschreibung**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 Diese Meisterschaftsausschreibung ist für alle auszuschreibenden Meisterschaften bindend. Abweichende Regelungen durch die Landesverbände können nur in den dafür mit dem Ausdruck „LV-Regelung“ gekennzeichneten Punkten vorgenommen werden.
- 5.1.2 Alle Pflichtspiele sind nach den Spielregeln der IHF und den Vorschriften des ÖHB auszutragen.
- 5.1.3 Bei allen Pflichtspielen dürfen in den Mannschaften nur Personen jenes Geschlechtes spielen, für die der jeweilige Bewerb (männlich/weiblich) ausgeschrieben wurde. Das Direktorium kann im Bereich der Jugend Ausnahmen bestimmen.

### **5.2 Teilnahmeberechtigung**

- 5.2.1 Zur Teilnahme an der Meisterschaft eines Landesverbandes sind alle Vereine berechtigt, welche ihren Sitz im politischen Bereich (Landesgrenzen) dieses Landes haben.  
Will ein Verein infolge ungünstiger geographischer Lage oder sonstiger Umstände an den Bewerbungen eines benachbarten Landesverbandes teilnehmen, so ist dazu die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich. Bei Teilnahme an ausländischen Bewerbungen ist die Zustimmung des ÖHB - Direktoriums erforderlich.
- 5.2.2 Die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an ein und demselben Bewerb ist nur bei LV – Bewerbungen möglich. Bei Bewerbungen, die vom ÖHB ausgeschrieben werden, ist eine Genehmigung des ÖHB - Direktoriums erforderlich.
- 5.2.3 Nimmt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit mehreren Mannschaften an einem Bewerb teil, so dürfen die Spieler nur in jeweils einer Mannschaft eingesetzt werden. Diesbezüglich sind entsprechende Kaderlisten vorzulegen. (LV-Regelung).  
Wechsel innerhalb der Kaderlisten:  
Eine erste und zweite Mannschaft sind leistungsmäßig zu definieren:  
Bis zum Ende der Übertrittszeit am 28. Februar kann ein Verein der in einem Bundesbewerb mit diesen Mannschaften vertreten ist, einmalig maximal 3 österreichische Spieler von der zweiten in die erste Mannschaft transferieren.  
Eine Meldung dazu ist dem Landesverband und dem Ligasekretariat zu erstatten
- 5.2.4 Bei den Bewerbungen HLA, WHA und Bundesliga/Männer ist gesondert zumindest ein eigener Bewerb einer Nachwuchsmannschaft durchzuführen, deren genaue Spezifizierung der jeweiligen Meisterschaftsausschreibung (oder Durchführungs- und Spielbestimmungen) vorbehalten bleibt. Jeder HLA-, WHA- und Bundesliga/Männer-Verein ist verpflichtet, mit einer Nachwuchsmannschaft an diesem Bewerb teilzunehmen. Führt der Verein keine Nachwuchsmannschaft oder tritt eine Nachwuchsmannschaft dreimal nicht zu einem Pflichtspiel an, kann der Verein nicht an einem HLA-, WHA- oder Bundesliga/Männer-Bewerb teilnehmen bzw. scheidet er aus dem laufenden Bewerb aus. Alle bis dahin erzielten Resultate sind zu streichen.

### **5.3 Nennung**

- 5.3.1 Ein Verein, der beabsichtigt an einem Meisterschaftsbewerb teilzunehmen, hat innerhalb der durch die Meisterschaftsausschreibung oder den Durchführungs- und Spielbestimmungen

festgesetzten Frist seine Nennung abzugeben.

- 5.3.2 Die Nennung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Nennung übernimmt der Verein die Verpflichtung zur Teilnahme der betreffenden Mannschaft am Meisterschaftsbewerb und zur Zahlung des vorgeschriebenen Nenngeldes innerhalb der festgesetzten Frist. Eine Rückzahlung des Nenngeldes findet weder bei Rücktritt vor Beginn, noch bei Ausscheiden während des Meisterschaftsbewerbes statt.
- 5.3.3 Nachnennungen können gegen Zahlung der doppelten Nenngeldder schriftlich erfolgen, sofern alle am jeweiligen Meisterschaftsbewerb teilnehmenden Vereine zustimmen. (LV-Regelung)

## **5.4 Durchführung**

- 5.4.1 Der Durchführungsmodus des Meisterschaftsbewerbes, sowie die Form der Auslosung, ist in den jeweiligen Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) genau anzugeben.
- 5.4.2 Grundsätzlich soll jeder Meisterschaftsbewerb in zwei Durchgängen ausgetragen werden, wobei jeder Verein zweimal gegen jeden spielt und dabei einmal Platzwahl hat. (LV-Regelung)
- 5.4.3 In den Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) kann auch die Durchführung von Play - Off - Spielen vorgesehen werden, deren genaue Abwicklung den jeweiligen Ausschreibungen vorbehalten bleibt.
- 5.4.4 Die Landesverbände haben jeweils festzusetzen, in welchen Wettbewerben (Gruppen, Ligen) die Meisterschaft durchgeführt wird.
- 5.4.5 Alle neu hinzugekommenen Vereine haben in der untersten Spielklasse zu beginnen. Bei Fusionen oder der Gründung von Spielgemeinschaften hat der fusionierte Verein oder die Spielgemeinschaft den Anspruch auf den Platz in der ranghöchsten Spielklasse, in welcher einer der beteiligten Vereine vertreten war.
- 5.4.6 Die Wertung des Meisterschaftsbewerbes erfolgt nach dem Punktesystem:  
Sieg 2 Punkte, Unentschieden 1 Punkt, Niederlage 0 Punkte.
- 5.4.7 Wer nach Beendigung des Meisterschaftsbewerbes die höchste Punkteanzahl aufweist, ist der Sieger des jeweiligen Wettbewerbes. Die Reihenfolge der übrigen Mannschaften richtet sich ebenfalls nach der Punkteanzahl.
- 5.4.8 Haben mehrere Vereine die gleiche Punkteanzahl, so entscheiden für deren Reihung die Spiele untereinander (gemäß höhere Punkteanzahl, bessere Tordifferenz, größere Anzahl der erzielten Tore, größere Anzahl der erzielten Auswärtstore bei den Spielen gegeneinander). Ergibt sich auch hier Gleichheit, entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele des jeweiligen Durchgangs (Grunddurchgang oder Play Off), bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der erzielten Tore. Sind auch diese gleich, entscheidet das Los, ausgenommen es geht um die ersten drei Plätze und die Abstiegsplätze. In diesen Fällen sind Entscheidungsspiele durchzuführen. Punkt 5.6.3 ist zu beachten.

## **5.5 Beglaubigung und Protest**

- 5.5.1 Die Beglaubigung von Spielen erfolgt auf Grund des Spielberichtes durch das zuständige Organ des Landesverbandes (Sekretariat, Wettspielreferent etc.) bei Bundesspielen durch das Sekretariat des

ÖHB. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat beglaubigt.

- 5.5.2 Erhebt ein Verein Protest, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken und vom protest erhebenden Verein gegenzuzeichnen.
- 5.5.3 Ein Protest ist unverzüglich, spätestens unmittelbar nach dem Spielende bekannt zu geben und so fristgerecht näher auszuführen, dass dieser Schriftsatz am übernächsten Werktag (Samstag wird idS nicht als Werktag gewertet) nach dem Spieltag beim zuständigen Landesverband, bei Bundesspielen beim ÖHB - Sekretariat, einlangt. Der Schriftsatz hat einen bestimmten Antrag, die Angabe der Protestgründe sowie etwaige Beweismittel zu enthalten.  
Nicht unverzüglich bekannt gegebene Proteste sind ebenso wie nicht rechtzeitig ausgeführte als verspätet zurückzuweisen.  
Gleichzeitig mit der schriftlichen Ausfertigung des Protestes ist die jeweilige Protestgebühr zu bezahlen bzw. deren Bezahlung nachzuweisen, ansonsten gilt der Protest als zurückgezogen.
- 5.5.4 Über Proteste entscheidet der zuständige Strafausschuss des jeweiligen Landesverbandes, bei Bundesspielen die Straf- und Rechtskommission des ÖHB. Der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen der Kommissions- und Verfahrensordnung.  
Die Entscheidung des Ausschusses/der Kommission hat zu enthalten, ob das Spiel resultatsmäßig zu beglaubigen ist, ob eine Strafbeglaubigung vorzunehmen ist oder ob eine Neuaustragung angeordnet wird.
- 5.5.5 Strafbeglaubigungen sind in den nachgeführten Fällen wie folgt durchzuführen:
- a) Nichtantreten einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner
  - b) Nichtantreten beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
  - c) Abtreten einer Mannschaft oder Abbruch aus dem Verschulden einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner oder Resultat zum Zeitpunkt der Spielbeendigung, sofern die Tordifferenz besser ist
  - d) Abtreten beider Mannschaften oder Spielabbruch aus Verschulden beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
  - e) Erstreben unerlaubter Vorteile, wie z.B. Einsatz eines unberechtigten Spielers: 12:0 für den Gegner oder das erzielte Resultat, sofern die Tordifferenz besser ist.
  - f) Erstreben unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
  - g) Eine oder beide Mannschaften sind disqualifiziert: 0:12 gegen die Mannschaft bzw. Mannschaften
  - h) Spiele, die bis zur Beendigung der Meisterschaft nicht ausgetragen wurden: 0:12 gegen den oder die Schuldtragenden

## **5.6 Sonderfälle**

- 5.6.1 Scheidet eine Mannschaft aus einem Meisterschaftsbewerb aus, so sind alle von dieser Mannschaft erzielten Resultate zu streichen.
- 5.6.2 Wird ein Spiel überhaupt nicht oder regelwidrig abgewickelt, so ist in Fällen höherer Gewalt oder bei erwiesener Schuldlosigkeit beider Mannschaften ein neuer Termin festzusetzen.
- 5.6.3 Bei Nichtantreten oder Abtreten ist (sind) die schuldtragende(n) Mannschaft(en), unabhängig von den Spielen untereinander und der Tordifferenz, auf den letzten Platz der punktgleichen Mannschaften zu setzen.
- 5.6.4 Über sämtliche sonstige Sonderfälle entscheidet der zuständige Landesverband, bei Bundesspielen der ÖHB.

## **6. Vermarktungsrechte**

- 6.1 Grundsätzlich hat der ÖHB für alle laut Statuten vom ÖHB ausgeschriebenen Spiele die Vermarktungsrechte.

## **7. Rechtsordnung**

### **7.1 Allgemeines**

Die Rechtsordnung regelt die Straftatbestände und bestimmt nach welchen Kriterien die Strafen zu bemessen sind.

### **7.2 Definitionen**

- 7.2.1 Sperre bedeutet das Verbot der aktiven Teilnahme an allen Pflichtspielen innerhalb des ÖHB für die Dauer der Sperre. Ist die Dauer der Sperre in Pflichtspielen angegeben, dann ist die aktive Teilnahme an Pflichtspielen erst dann wieder möglich, wenn die entsprechende Anzahl von Runden des Bewerbes, in dem die Sperre erfolgte, durchgeführt wurde. Die Sperre eines Funktionärs zieht auch seine Sperre als Spieler für den gleichen Zeitraum nach sich.
- 7.2.2 Sperre eines Vereinsfunktionärs bedeutet, dass der Bestrafte überhaupt nicht als Funktionär tätig sein darf. Gesperrten Funktionären ist es untersagt im Zuge eines Spieles einer Mannschaft ihres Vereines auf das Spielgeschehen, auf was für eine Art auch immer, Einfluss zu nehmen. Bei Sperren über 12 Wochen ist ein Vereinsfunktionär, der zugleich auch Verbandsfunktionär ist, für die Dauer der Sperre seiner Verbandsfunktion enthoben.
- 7.2.3 Die Sperre eines Verbandsfunktionärs hat zur Folge, dass dieser keine Verbandsfunktion bekleiden kann.
- 7.2.4 Fällt die Sperre in einen Zeitraum, in welchem in dem Bewerb, in dem die Sperre erfolgte, eine Spielpause eintritt, so kann die Sperre für alle anderen Bewerbe zeitlich begrenzt werden. Ein Spiel entspricht in diesem Fall 1 Woche.
- 7.2.5 Geldstrafe ist ein durch einen Verein zu bezahlender Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 20 Tagen an die angegebene Einzahlungsstelle zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Geldstrafe ist eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen, wobei ein Säumniszuschlag von 10% oder mindestens 20,-- Euro zu bezahlen ist. Bei Nichtzahlung der Geldstrafe und des Säumniszuschlages innerhalb der Nachfrist tritt, bis zu deren gänzlichen Zahlung, eine Sperre des Vereins mit sämtlichen Mannschaften ein.
- 7.2.6 Platzsperre bedeutet, dass der bestrafte Verein auf seiner Sportanlage bzw. der Sportanlage, wo er üblicherweise seine Spiele ausführt, keine Pflichtspiele austragen darf. Im Falle der Verhängung einer Platzsperre kann auch ausgesprochen werden, in welchem Umkreis der Sportanlage dieses Verbot gilt.



- 7.2.7 Ordnungszwang bedeutet, dass der bestrafte Verein für eine bestimmte Anzahl von Spielen auf der von ihm benützten Sportanlage zur Beistellung einer festgesetzten Anzahl von Ordnern und/oder Sicherheitsorganen, auf seine Kosten, verpflichtet ist.
- 7.2.8 Auslandssperre bedeutet, dass der gesperrte Verein mit keiner Mannschaft Wettspiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine austragen darf.
- 7.2.9 Ordnungsstrafsätze sind die, in einer Anlage (Anlage C) zu diesen Bestimmungen fix festgesetzten Strafsätze.
- 7.2.10 Strafaufschub bedeutet, dass die Strafe erst nach Verstreichen eines festgesetzten Zeitraumes wirksam wird. Der Strafaufschub kann nur eingeräumt werden:
- bei Funktionsenthebung eines Vereinsfunktionärs über Antrag bis max. 2 Wochen
  - bei Verhängung einer Auslandssperre für Spiele gegen ausländische Mannschaften oder im Rahmen eines Turniers, an dem mindestens vier Mannschaften teilnehmen, wenn diese Spiele vor Begehung des zur Sperre führenden Deliktes vereinbart waren.
- 7.2.11 Tilgung bedeutet, dass eine Strafe nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nicht mehr berücksichtigt werden darf. Die Tilgung tritt ein bei einer Strafe bis zu:
- Ein Monat, 4 Pflichtspielen oder bis zu 300,-- € - nach 1 Jahr
  - Zwei Monaten, 8 Pflichtspielen oder bis zu 600,-- € - nach 2 Jahren
  - Drei Monaten, 12 Pflichtspielen oder bis zu 1700,-- € - nach 3 Jahren
  - bei allen höheren Strafen - nach 5 Jahren
- 7.2.12 Begnadigung bedeutet, dass eine bereits rechtskräftige Strafe aufgehoben, umgewandelt oder vorzeitig getilgt wird.  
Eine Begnadigung kann nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und nur über einen begründeten Antrag erfolgen. Das Begnadigungsrecht steht bei sämtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bundesspielen dem Direktorium des ÖHB, bei Landesverbandsangelegenheiten dem Vorstand (Direktorium) des Landesverbandes zu.

### **7.3 Straftatbestände**

- 7.3.1 Grobe Unsportlichkeiten im Verhalten zum Gegner im Sinne der Spielregeln sind mit einer Sperre bis zu 2 Jahren, im Falle einer schweren Verletzung des gegnerischen Spielers mit Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren, zu bestrafen.  
Als schwere Verletzung ist eine solche Verletzung zu verstehen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches als solche anzusehen ist.
- 7.3.2 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer insultiert, ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten, mit einer Sperre von 12 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren und/oder einer Geldstrafe, zu bestrafen.
- 7.3.3 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Kampfgerichtes oder einen Funktionär während oder wegen dessen Tätigkeit insultiert, ist mit einer Sperre von 10 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren und/oder einer Geldstrafe, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten mit einer Sperre von 1 bis zu 8 Jahren und/oder einer Geldstrafe, zu bestrafen.
- 7.3.4 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Kampfgerichtes oder einen Funktionär wegen dessen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel beleidigt, ist mit einer Sperre von 3 bis 12 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.
- 7.3.5 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer auf dem Spielfeld oder auf dem Weg

von und zur Kabine beleidigt, ist mit einer Sperre von 2 bis 8 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

7.3.6 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einem Schiedsrichter, einem Spieler oder einem Mitglied des Kampfgerichtes gefährlich droht, ist mit einer Sperre von 6 bis 12 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

7.3.7 Ein grob unsportliches Verhalten eines Vereines oder Spielers ist mit Rüge, Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafe bis zu 1700,-- € zu bestrafen.

Als grob unsportliches Verhalten gilt insbesondere:

Abtreten einer Mannschaft, Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsbehörden oder des Schiedsrichters, vorsätzlich störendes Eingreifen eines Vereines oder Funktionärs in den Spielverlauf, beleidigendes Kritisieren eines Schiedsrichters oder Mitglied eines Kampfgerichtes, unzureichender Ordnerdienst, Nichtbefolgung von Einberufungen zu Auswahlmannschaften des ÖHB oder der Landesverbände.

Als Zusatzstrafen können Ordnungszwang, Platzsperre und Auslandssperre verhängt werden.

7.3.8 Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung von Verbandsvorschriften durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu 1700,-- oder Sperre bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Wird dieses Vergehen nur fahrlässig begangen und liegt nur ein milderer Grad des Vergehens vor, so kann als Strafe auch eine Rüge verhängt werden. Als Zusatzstrafen können Platzsperre oder Auslandssperre verhängt werden.

7.3.9 Ein vorsätzlich grob organisationswidriges Verhalten eines Funktionärs, Spielers oder Vereines ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren oder mit Geldstrafe von 150,-- bis 2200,-- € zu bestrafen.

Als grob organisationswidriges Verhalten gilt insbesondere:

Missbrauch einer Funktion, Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden, Fälschungen oder Verfälschungen von Vereins- oder Verbandsurkunden (z.B. Spielerpass, Spielbericht etc.)

7.3.10 Jeder Spieler oder Funktionär, der durch eine strafgesetzwidrige Handlung ein Verhalten setzt, dass geeignet ist, dem österreichischen Handballsport einen Schaden zuzufügen, kann nach rechtskräftiger Verurteilung durch ein Gericht mit einer Sperre bis zu 10 Jahren bestraft werden. Wenn es zur Abwendung eines Schadens für den Handballsport erforderlich erscheint und ausreichende Verdachtsmomente vorliegen, kann bis zu einer gerichtlichen Entscheidung mit einer vorläufigen Suspendierung vorgegangen werden.

7.3.11 Unzulässige Einflussnahme

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖHB, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss

- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg
- g) Stadionverbot
- h) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

### 1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

## 2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

### 2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

## 3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

- 7.3.12 Die Verletzung der im Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) in der jeweils gültigen Fassung bzw. der im Anti-Doping Reglement der IHF herausgegebenen Dopingbestimmungen gilt als Erstreben eines unerlaubten Vorteiles und ist gemäß den jeweiligen Dopingbestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes bzw. der IHF, die integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen sind, zu bestrafen (siehe auch Anlage F). Wer den Aufforderungen der der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht mitwirkt ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 50.000.-- und einer Sperre bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

7.3.13 In den Fällen der Punkte 7.3.4 bis 7.3.9 ist eine bedingte Strafnachsicht möglich.

#### **7.4 Strafbemessung**

7.4.1 Die Strafe ist unter Bedachtnahme auf allfällige Milderungs- und Erschwerungsgründe innerhalb des angegebenen Strafrahmens festzusetzen.

7.4.2 Gegen Vereine können als Hauptstrafen nur Rüge und Geldstrafen, gegen Spieler und Funktionäre Rüge, Sperre und Geldstrafe verhängt werden.  
Geldstrafen gegen Spieler und Funktionäre werden dem Verein, dem sie angehören, zugerechnet.

7.4.3 Als Milderungsgründe gelten insbesondere:  
sportliche Unbescholtenheit, sportliche Unerfahrenheit, begriffliche Erregung, Geständnis, Verleitung durch Dritte, Provokation durch einen Dritten, der Umstand, dass es bei einem Versuch geblieben ist, Schadensgutmachung, jugendliches Alter.

7.4.4 Als Erschwerungsgründe gelten insbesondere:  
Vorstrafen, Wiederholung desselben Deliktes, Anstiftung, Begehung von Delikten, die das Ansehen des Verbandes schädigen, Zusammentreffen mehrerer Delikte.

7.4.5 Bei Zusammentreffen mehrerer Delikte ist die Strafe nach dem höchsten Strafsatz zu bemessen.

7.4.6 Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wenn die Milderungsgründe an Zahl und Gewicht die Erschwerungsgründe überwiegen, kann bei der Strafzumessung bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herab gegangen werden.

7.4.7 Strafen können auch bedingt oder teilweise bedingt ausgesprochen werden (Siehe Pkt. 7.3.12). In diesem Fall ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die mindestens 6 Monate oder maximal 2 Jahre betragen darf. Gründe für den Ausspruch (teil-) bedingter Strafen sind insbesondere:  
Jugendliches Alter, Geständnis, Schadensgutmachung, sonstige Gründe, die erwarten lassen, dass der Strafzweck durch die bloße Androhung erreicht wird.  
Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft gilt die Strafe als vollzogen, ansonsten ist sie mit der neuen Strafe zu vollziehen.

## **8. Kommissions- und Verfahrensordnung**

### **8.1 Kommissionen**

- 8.1.1 Die Wahrnehmung der Einhaltung sowie die Vollziehung sämtlicher Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB obliegt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Straf- und Rechtskommission und in zweiter Instanz der Berufungskommission des ÖHB.
- 8.1.2 Die Kommissionen bestehen aus jeweils einem Vorsitzenden und neun weiteren Personen, die auf Vorschlag der Landesverbände durch das Direktorium bestellt und vom Vorstand genehmigt werden (§ 13 und § 14 ÖHB-Satzung).
- 8.1.3 Die Kommissionen entscheiden zu jeweils drei Personen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende zwei weitere Mitglieder der Kommission nominiert. Im Verhinderungsfalle oder im Falle der Befangenheit kann vom Direktorium des ÖHB ein anderer Vorsitzender nominiert werden.

### **8.2 Zuständigkeiten**

- 8.2.1 Die Kommissionen entscheiden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit An- und Abmeldungen, Leihverträgen, Doppelspielberechtigungen sowie der Einhaltung der Rechtsordnung, Protesten und Beglaubigungen von Spielen oder sonstigen Fällen in Bundesangelegenheiten.
- 8.2.2 Bundesangelegenheiten sind alle Fälle im Zusammenhang mit Vereinen der HLA, der WHA und der Bundesliga, sowie bei An- und Abmeldungen, Leihverträgen und Doppelspielberechtigungen, wenn mindestens zwei Landesverbände beteiligt sind.
- 8.2.3 Alle anderen Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Landesverbandes und unterliegen der im Landesverband vorgesehenen Rechts- und Verfahrensordnung.

### **8.3 Verfahren**

- 8.3.1 Grundsätzlich entscheidet in erster Instanz die Straf- und Rechtskommission und in zweiter Instanz die Berufungskommission.
- 8.3.2 Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt durch Anzeige von Verbandsfunktionären oder Schiedsrichter aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund des Antrages einer Partei. Partei ist derjenige, der am Verfahren vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses unmittelbar beteiligt ist. Dem zuständigen Landesverband sowie dem Direktorium des ÖHB kommt immer Parteistellung zu.
- 8.3.3 In Fällen von bloßen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß Anlage C (Ordnungsstrafsätze) vom ÖHB-Generalsekretariat ohne weiteres Verfahren eine Strafverfügung verhängt werden. Gegen diese kann innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung Einspruch an die Straf- und Rechtskommission erhoben werden.
- 8.3.4 Bei Entscheidungen von Spielübertritten (An- und Abmeldungen, Leihverträgen, Doppelspielberechtigungen) und bei Anzeigen von Vergehen durch Verbandsfunktionäre oder Schiedsrichter entscheidet die Straf- und Rechtskommission aufgrund eines vereinfachten

Verfahrens, d. h. aufgrund der dem Verfahren zugrunde liegenden schriftlichen Belege oder sonstigen Beweismittel. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

- 8.3.5 Das Verfahren der Straf- und Rechtskommission ist mit einem Erkenntnis abzuschließen, welches neben den Namen der Kommissionsmitglieder und der beteiligten Parteien einen Spruch (Zusammenfassung der Entscheidung), eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch das ÖHB-Generalsekretariat. Gegen eine Entscheidung der Straf- und Rechtskommission kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Berufung an die Berufungskommission erhoben werden. Die Berufung ist beim ÖHB-Generalsekretariat einzubringen und hat das Erkenntnis, gegen das berufen wird, sowie eine Begründung und ein bestimmtes Berufungsbegehren zu enthalten. Der Berufung ist die durch die Anlage C bestimmte Berufungsgebühr beizuschließen bzw. deren Einzahlung nachzuweisen. Wird die Berufungsgebühr nicht innerhalb der Berufungsfrist bezahlt, gilt die Berufung als nicht eingebracht. Im Falle des vollständigen Obsiegens der Partei wird die Berufungsgebühr rückerstattet.

Einer Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu, außer es wird eine solche durch das Erkenntnis erster Instanz ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.3.6 Die Berufungskommission entscheidet in einem ordentlichen Verfahren, d.h. neben den bereits vorliegenden Unterlagen sind die beteiligten Parteien zu einer Stellungnahme aufzufordern. Im Falle der Berufungserhebung durch die einzig betroffene Partei, kann die Einholung einer Stellungnahme unterbleiben. Erfolgt trotz Aufforderung keine Stellungnahme ist das Verfahren ohne dieser weiter zu führen.

Erachtet es die Kommission für notwendig oder wird dies von einer Partei beantragt, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Kosten der mündlichen Verhandlung (Reisekosten der Teilnehmenden, Anmietung von Räumlichkeiten) trägt die beantragende Partei. Im Falle des vollständigen Obsiegens der Partei ist kein Kostenersatz zu leisten.

Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind die Parteien und allfällige Zeugen zu laden. Erscheinen diese trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht ist das Verfahren ohne deren Mitwirkung zu führen. Zeugen dürfen sich der Aussage nur dann entschlagen, wenn ihnen die wahrheitsgemäße Beantwortung von Fragen zum persönlichen Nachteil gereichen würde. Vor Abgabe einer Aussage ist der Zeuge darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer bewusst falschen Aussage gemäß Punkt 7.3.9 der Bestimmungen strafbar ist. Die Durchführung von öffentlichen Verhandlungen ist nicht öffentlich.

Das Erkenntnis der Berufungskommission hat neben den Namen der Kommissionsmitglieder und den Namen der beteiligten Parteien einen Spruch (Zusammenfassung der Entscheidung), eine Begründung, eine Kostenentscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Das Erkenntnis wird vom ÖHB-Generalsekretariat den Parteien zugestellt.

- 8.3.7 Den Kommissionen steht es frei sämtliche Beweismittel, worunter auch Videoaufzeichnungen zu verstehen sind, die zur Wahrheitsfindung beitragen können, beizuschaffen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Vorlage von entscheidungsrelevanten Akten nicht nach, so ist nach den vorliegenden Akten zu entscheiden.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmungen getroffen wurden, sind unanfechtbar. Regelverstöße von Schiedsrichtern oder des Kampfgerichtes können nur dann bewertet werden, wenn sie spielentscheidend waren.

Sämtliche Beweise sind von den Kommissionsmitgliedern frei nach ihrer Überzeugung zu würdigen. Die Kommissionen sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.

- 8.3.8 Bei Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind die allgemeinen österreichischen Verwaltungsgesetze sowie das österreichische Zustellgesetz.

## **8.4 Wiedereinsetzung**

- 8.4.1 Bei Versäumung der Einspruchs- oder Berufungsfrist hat die zuständige Kommission auf begründeten Antrag des Einspruchs-/Berufungswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Einspruchs-/Berufungswerber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder der zu bekämpfende Akt keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Rechtsmittelfrist enthält.
- 8.4.2 Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen sieben Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, bei sonstigem Verluste dieses Rechtes, zu stellen.
- 8.4.3 Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung muss die Partei die versäumte Handlung nachholen.
- 8.4.4 Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung obliegt jener Kommission, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat. Im Falle der Stattgebung hat sie das Verfahren weiter zu führen.
- 8.4.5 Gegen die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **8.5 Wiederaufnahme des Verfahrens**

- 8.5.1 Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung eine Partei neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, an deren Geltendmachung die Partei im Verfahren ohne ihr Verschulden gehindert war und die selbst oder im Zusammenhang mit anderen, auch bereits bekannten Tatsachen oder Beweismittel geeignet waren, eine andere Entscheidung herbeizuführen, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen.  
Ebenso ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen, wenn ein Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, durch falsches Zeugnis oder sonst wie erschlichen wurde.
- 8.5.2 Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei der Kommission, die die Entscheidung erlassen hat, zu stellen. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erlassung der Entscheidung kann ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr gestellt werden.
- 8.5.3 Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, darf durch eine neuerliche Entscheidung der Instanz eine zuletzt ausgesprochene Strafe nicht erhöht werden.

## **8.6 Säumnisverfahren**

Grundsätzlich haben die Kommissionen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Trifft die zuständige Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung, geht die Zuständigkeit auf die nächste Instanz, bei Säumnis der Berufungskommission, auf das Direktorium des ÖHB über.

## **9. Jugendbestimmungen**

- 9.1.1 Jeder Verein hat für die Ausbildung der Jugendlichen geeignete Jugendleiter zu bestellen, die nach Möglichkeit die Trainer- oder Lehrwarteprüfung absolviert haben sollten.
- 9.1.2 Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, der ein Erwachsener sein muss und im Spielprotokoll einzutragen ist, zu beaufsichtigen. Siehe dazu Erläuterungen 2
- 9.1.3 Jugendliche haben vor der erstmaligen Ausstellung eines Spielerpasses eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Ausübung des Handballsportes vorzulegen.  
Vor dem erstmaligen Einsatz (gemäß Punkt 9.1.5) eines Jugendlichen in einer Kampfmannschaft (= Männer- oder Frauenmannschaft) ist eine neuerliche ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die medizinische Tauglichkeit bestätigt.
- 9.1.4 In jedem Jugendbewerb sind Spieler von drei Geburtsjahrgängen einsatzberechtigt, und zwar jenes Geburtsjahrganges, der als ältester Jahrgang in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigt ist sowie den zwei folgenden jüngeren Geburtsjahrgängen. **Ausnahmen siehe „Erläuterungen 2“.**
- 9.1.5 Spieler, die gemäß 9.1.4 in U18 Bewerbungen eingesetzt werden dürfen sind auch in Bewerbungen mit höherer Altersbeschränkung als U18 sowie in Kampfmannschaften spielberechtigt. **Ausnahmen siehe „Erläuterungen 2“.**
- 9.1.6 Jugendliche dürfen an einem Tag maximal 2 Pflichtspiele bestreiten, jedoch maximal 60 Pflichtspiele innerhalb eines Spieljahres. Wird der Jugendliche in mehr Spielen eingesetzt so wird eine Strafe gemäß dem Strafenkatalog verhängt (Anlage C, Punkt 12). Als „eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht. Wird der Spieler am gleichen Tag in einem HLA-, WHA- oder BLM-Spiel sowie dem zugehörigen U20- bzw. U18-Spiel eingesetzt, wird dies nur als ein Einsatz gewertet.  
Teilnahmen an Turnieren der Österreichischen Jugend-Meisterschaften bzw. an Finalturnieren von überregionalen Jugend-Ligen werden nicht als Einsatz gezählt.  
Ebenso von dieser Regelung ausgenommen sind Spiele für Auswahlmannschaften, Freundschafts- und Vorbereitungsspiele (1.2.5), Trainings- und Übungsspiele (1.2.6) sowie Auslandsspiele (1.2.7).
- 9.1.7 Die An- und Abmeldebestimmungen gelten für Jugendliche mit folgender Ausnahme:  
Der zuständige Landesverband kann von einer Sperre ganz absehen oder deren Dauer einschränken, wenn der Vereinswechsel aus einem der nachangeführten Gründen erfolgt:  
\* Ortswechsel (Wohn- Ausbildungs- Arbeitsort)  
\* abgebender Verein hat im Gegensatz zum aufnehmenden Verein keine **Mannschaft für die der Spieler eine Spielberechtigung besitzt. Jugendmannschaft der entsprechenden Altersgruppe beim zuständigen Landesverband gemeldet.**  
\* schriftliches Verlangen des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres  
**Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Bestimmung 2.2.6 bleibt ungeachtet der genannten Punkte bestehen.**



## **10. Schiedsrichterordnung**

### **10.1 Ausbildung**

- 10.1.1 Der Schiedsrichter wird nach erfolgreich abgelegter theoretischer und praktischer Ausbildung und Prüfung vom zuständigen Landesverband ernannt.
- 10.1.2 Schiedsrichter müssen die notwendige Fortbildung in der Regelkunde durchführen und körperlich sowie geistig zur Ausübung ihres Amtes geeignet sein.
- 10.1.3 Ein Recht zur Ernennung zum Schiedsrichter besteht nicht.

### **10.2 Tätigkeit**

- 10.2.1 Landesverbandsspiele sind vom Schiedsrichter-Referenten des jeweiligen Landesverbandes, Bundesspiele von der ÖHB-RSK zu besetzen. Die ÖHB-RSK kann dieses Recht in Einzelfällen auch an die Landesverbände delegieren.  
Die Verständigung der Schiedsrichter bei Landesverbandsspielen erfolgt über das jeweilige Sekretariat des Landesverbandes. Bei Bundesspielen erfolgt die Verständigung über das Spielinformationssystem entsprechend den jeweiligen Durchführungs- und Spielbestimmungen.
- 10.2.2 Nach der erfolgten Nominierung sind die Schiedsrichter verpflichtet das entsprechende Spiel zu leiten. Absagen sind nur aus unvorhersehbaren Gründen möglich. Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Wettspiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom zuständigen Schiedsrichter-Referenten in Absprache mit der RSK auszusprechen.
- 10.2.3 Schiedsrichter haben kein Recht die Leitung eines bestimmten Spieles abzulehnen oder eine bestimmte Anzahl an Spielleitungen zu verlangen.
- 10.2.4 Dem Schiedsrichter steht für ein Spiel, neben der jeweils festgesetzten Gebühr und allfälligem Fahrtkostenersatz, eine Freikarte zu, über die er nach seinem Ermessen frei verfügen kann.
- 10.2.5 Die Schiedsrichter sind für allfällige ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Meldungen und Abgaben aus den erhaltenen Entschädigungen (Gebühren und Fahrtkosten) selbst verantwortlich.
- 10.2.6 Die für die Spielleitung bestimmten Schiedsrichter haben mindestens 60 Minuten vor dem Spielbeginn am Spielort zu sein.  
Sie haben mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Spielfläche, Tore, Auswechselraum und Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Durchführungs- und Spielbestimmungen zu kontrollieren. Erkannte Mängel sind nach Möglichkeit umgehend zu korrigieren oder falls dies nicht möglich ist, schriftlich den zuständigen Verbandsorgane zu melden.  
Ist eine der beiden Mannschaften nicht erschienen, haben die Schiedsrichter die auf dem Spielprotokoll genannten Spieler der anwesenden Mannschaft ordnungsgemäß zu überprüfen und deren Anwesenheit zu bestätigen.  
Sind beide Mannschaften nicht erschienen, haben sich die Schiedsrichter ihre Anwesenheit von einem Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie ihres Anspruches auf Zahlung der Gebühren verlustig gehen.
- 10.2.7 Die Schiedsrichter haben in ordentlicher Schiedsrichterkleidung anzutreten. Sollte vom Verband Schiedsrichterbekleidung zur Verfügung gestellt werden, ist diese von den Schiedsrichtern zu tragen. Ebenso sind die Schiedsrichter verpflichtet, vom Verband abgeschlossene

Werbevereinbarungen einzuhalten. Das Anbringen eigener Werbebotschaften ist genehmigungspflichtig und muss der zuständigen RSK zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Das Tragen von Trainingsanzügen oder Straßenkleidung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

- 10.2.8 Für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichts sind die Schiedsrichter und das Kampfgericht verantwortlich.
- 10.2.9 Die Schiedsrichter sind zur Entgegennahme von Protesten, solange sie sich in der Sporthalle befinden verpflichtet. Ein Protest ist, soweit möglich am Spielbericht bzw. im Spielinformationssystem zu vermerken und spätestens am nächsten Werktag bis 10.00h per E-Mail dem zuständigen Verbandssekretariat zur Kenntnis zu bringen.
- 10.2.10 Grundsätzlich sind die Schiedsrichter verpflichtet, ein Spiel zur angesetzten Zeit zu beginnen.
- 10.2.11 Die Schiedsrichter sind verpflichtet mit ihrer Unterschrift bzw. Versiegelungscode bei Onlinespielberichten, die ordnungsgemäße Durchführung und das Resultat, zu bestätigen. Die Schiedsrichter sind für die Übermittlung des Spielprotokolls an das zuständige Verbandssekretariat zuständig. Sollte keine elektronische Übermittlung möglich sein (Fehlermeldung beim Onlinespielbericht), ist der Spielbericht am nächsten Werktag per Post zu senden.
- In jedem Fall haben die Schiedsrichter einen Ausdruck des Onlinespielberichts nach dem Spiel an sich zu nehmen und zumindest 2 Wochen lang für Rückfragen aufzubewahren. Ein Landesverband kann abweichende Regelungen beschließen.
- Eventuelle Anzeigen über Disqualifikation oder besondere Vorkommnisse sind spätestens am nächsten Werktag bis 10.00h per E-Mail dem zuständigen Verbandssekretariat zu übermitteln. Einbehaltene Spielerpässe sind umgehend per Post an das zuständige Verbandssekretariat zu schicken.

### **10.3 Bundesschiedsrichter**

- 10.3.1 Besonders befähigte Schiedsrichter werden nach erfolgreicher Teilnahme am Nachwuchskurs für Bundesschiedsrichter und erfolgter praktischer Eignungsprüfung über Vorschlag der ÖHB-RSK vom Direktorium des ÖHB zu Bundesschiedsrichtern ernannt. Sie sind bis zur endgültigen Ernennung Bundesschiedsrichterkandidaten.
- Schiedsrichter, die zur Ernennung vorgeschlagen werden, dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Berechtigung für Bundesschiedsrichter endet mit dem vollendeten 54. Lebensjahr. Ausnahmen können auf Vorschlag der ÖHB-RSK vom Direktorium des ÖHB genehmigt werden.
- 10.3.2 Dem Direktorium des ÖHB steht das Recht zu, von der ÖHB-RSK Vorschläge für die Bundesschiedsrichterernennung zu verlangen.
- 10.3.3 Die Ernennung zum Bundesschiedsrichter erfolgt bis zum Erreichen des Alterslimits, muss aber jährlich von der ÖHB-RSK bestätigt werden.
- Bundesschiedsrichter, die 2 Jahre lang bei keinen Bundesspielen zum Einsatz gekommen sind, verlieren automatisch ihren Status.
- 10.3.4 Das Direktorium des ÖHB ist bei der Ernennung an die eingebrachten Vorschläge nicht gebunden und kann diese mit entsprechender Begründung, nach Anhörung der ÖHB-RSK, ablehnen.
- Ebenso können ernannte Bundesschiedsrichter jederzeit mit Begründung, nach Anhörung der ÖHB-RSK, abberufen werden.
- 10.3.5 Die Nominierung von Bundesschiedsrichtern für die internationale Schiedsrichterliste der IHF bzw.

EHF erfolgt über Vorschlag der ÖHB-RSK durch das Direktorium des ÖHB.

- 10.3.6 Auswahlspiele der Landesverbände, Bundesspiele und internationale Spiele von Vereinsmannschaften im Inland dürfen nur von Bundesschiedsrichtern oder Bundesschiedsrichterandidaten geleitet werden..
- 10.3.7 Die Bundesschiedsrichter haben die Pflicht, die vom ÖHB geschaffenen Bundesschiedsrichterabzeichen auf der Schiedsrichterbekleidung zu tragen, solange sie diese Tätigkeit ausüben.  
Nach ihrem Ausscheiden als Bundesschiedsrichter bleibt das Abzeichen in ihrem Eigentum.

#### **10.4 Delegierte des ÖHB**

- 10.4.1 Die ÖHB-RSK kann zur Spielüberwachung oder Qualitätssicherung der Schiedsrichter besonders befähigte Personen als Delegierte einsetzen. Diese Funktion ist auf keine spezielle Personengruppe beschränkt, diese Personen müssen jedoch über ausreichend Erfahrung im Handball über eine umfassende Kenntnis der Regeln und Bestimmungen verfügen.
- 10.4.2 Delegierte haben vor Ernennung eine von der ÖHB-RSK durchzuführende Ausbildung zu absolvieren und um ihren Status zu behalten, an verpflichtenden Fortbildungen teilzunehmen.
- 10.4.3 Delegierte werden vom Direktorium des ÖHB auf Vorschlag der ÖHB-RSK ernannt.
- 10.4.4 Das Direktorium des ÖHB ist bei der Ernennung an die eingebrachten Vorschläge nicht gebunden und kann diese mit entsprechender Begründung, nach Anhörung der ÖHB-RSK, ablehnen. Ebenso können ernannte Delegierte jederzeit mit Begründung, nach Anhörung der ÖHB-RSK, abberufen werden.
- 10.4.5 Delegierte agieren gemäß den gültigen Spielregeln der IHF (Erl.Pkt.7Bb) und sind verpflichtet, den Schiedsrichtern bei der reibungslosen Abwicklung eines Spieles helfend zur Seite zu stehen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Schiedsrichter auf mögliche Regelverstöße oder auf eine Nichteinhaltung des Bankreglements aufmerksam zu machen.
- 10.4.6 Die Delegierten überprüfen gemeinsam mit den Schiedsrichtern die Spielberechtigung der Spieler, sowie die Regelkonformität des Spielortes. Die Anwesenheit des Delegierten ist daher 45 Minuten vor Spielbeginn erforderlich
- 10.4.7 Die Delegiertenansetzung bei Bundesspielen erfolgt durch die ÖHB-RSK. Ein Recht auf Ansetzung bei bestimmten Spielen, Vereinen oder Sporthallen besteht ausdrücklich nicht.
- 10.4.8 Vereine können eine Delegiertenansetzung anfordern, haben dafür aber die vorgesehenen Kosten zu tragen.
- 10.4.9 Die Delegierten erhalten für ihre Tätigkeit einen Spesenersatz lt. festgesetzten Sätzen und eine Freikarte, über die sie nach ihrem Ermessen frei verfügen können.
- 10.4.10 Die Delegierten sind für allfällige ordnungsgemäße steuer- und sozialversicherungsrechtliche Meldungen und Abgaben aus den erhaltenen Entschädigungen (Gebühren und Fahrtkosten) selbst verantwortlich.
- 10.4.11 Delegierte haben die Verpflichtung, vom ÖHB zur Verfügung gestellte Kleidung bei den Spieleinsätzen nach Möglichkeit zu tragen. Ebenso sind die Delegierten verpflichtet, vom Verband abgeschlossene Werbevereinbarungen einzuhalten. Das Anbringen eigener Werbebotschaften ist

genehmigungspflichtig und muss der ÖHB-RSK zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen

- 10.4.12 Absagen von übernommenen Spielüberwachungen können nur unter außerordentlichen Umständen erfolgen.

## **10.5 Verfahrensbestimmungen**

- 10.5.1 Schiedsrichter und Delegierte unterliegen der Disziplinargewalt des ÖHB.
- 10.5.2 In Strafverfahren gegen Schiedsrichter entscheidet in I. Instanz der Ehrengesamtheit des Schiedsrichterkollegiums des Landesverbandes. In II. und zugleich letzter Instanz entscheidet die Berufungskommission des ÖHB dem der Bundesschiedsrichter-Referent beizuziehen ist.
- 10.5.3 In Strafverfahren gegen Bundesschiedsrichtern und Delegierten entscheidet in I. Instanz die ÖHB-RSK.  
In II. Instanz entscheidet die Berufungskommission des ÖHB, dem der Bundesschiedsrichter-Referent beratend beizuziehen ist.
- 10.5.4 Wird ein Verfahren gegen einen Schiedsrichterreferenten eingeleitet, wird der Vorsitzende des Ehrengesamteites vom Vorstand bzw. Präsidium des zuständigen Landesverbandes bestellt.
- 10.5.5 Wird ein Schiedsrichter oder Delegierter wegen Handlungen bestraft, die er nicht in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter oder Delegierter gesetzt hat, so ist zwingend der zuständige Schiedsrichter-Referent vom entscheidenden Organ zu verständigen. Bei gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung kann der Schiedsrichter-Referent hierauf auch ein Verfahren gemäß Pkt. 10.5.2 einleiten.
- 10.5.6 Anzeigen gegen einen Bundesschiedsrichter oder Delegierten wegen seiner Tätigkeit als Schiedsrichter oder Delegierter sind immer an den Bundesschiedsrichter-Referenten zu richten. Eine Kopie der Anzeige ist dem ÖHB -Sekretariat zu übermitteln. Mit der Vornahme von notwendigen Erhebungen kann der Schiedsrichterreferent eines Landesverbandes beauftragt werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient.
- 10.5.7 Die Bestrafung eines Bundesschiedsrichters oder Delegierten wegen Handlungen, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Schiedsrichter oder Delegierter begangen hat, zieht automatisch eine Sperre als Bundesschiedsrichter oder Delegierter für die Zeit, die seiner Bestrafung entspricht, nach sich.
- 10.5.8 Schiedsrichtern und Delegierten ist es untersagt, Sportwetten auf Handballspiele, in welcher Form auch immer, insbesondere wenn sie an diesen beteiligt sind, abzuschließen.

## **11. Auslandsspiele**

- 11.1.1 Auslandsspiele sind dem ÖHB - Sekretariat und dem zuständigen Landesverband zu melden und können vom Direktorium oder dem Landesverband untersagt werden.
- 11.1.2 Ein Auslandsspiel ist dann zu untersagen, wenn der inländische Spielpartner seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖHB nicht nachkommt oder die Spielgenehmigung nicht im Interesse des österreichischen Handballsportes liegt. Über die Untersagung entscheidet das Direktorium endgültig.
- 11.1.3 Vereins-, Städte-, und Landesauswahlen dürfen nicht als Vertretung Österreichs bezeichnet werden.
- 11.1.4 Die einschlägigen Bestimmungen der EHF- und IHF- Bestimmungen sind einzuhalten.
- 11.1.5 Verfehlungen von Vereinen, Funktionären oder Spielern bei Auslandsspielen und internationalen Spielen unterliegen den Verfahrens- und Strafbestimmungen der Rechtsordnung.
- 11.1.6 Bei Streitigkeiten über eventuell abgeschlossene Spielverträge gelten nur die schriftlichen Vereinbarungen.
- 11.1.7 Werden Vereinbarungen von ausländischen Spielpartnern nicht eingehalten, sind vom inländischen Spielpartner, im Wege des zuständigen Landesverbandes, konkrete schriftliche Berichte mit sämtlichen Unterlagen dem Direktorium des ÖHB zu übermitteln. Dieses hat die notwendigen Schritte beim zuständigen nationalen Verband, der EHF und der IHF einzuleiten.

## Anlage A zu den ÖHB Bestimmungen

### ÜBERTRITTSZEIT

Die Übertrittszeit I dauert von 15. bis 30. Juni In dieser Zeit können Spieler, welche im bisherigen Spieljahr bei einem österreichischen Verein gemeldet waren, innerhalb Österreichs den Verein entsprechend den ÖHB Bestimmungen wechseln oder einen Leihvertrag mit einem österreichischen Verein abschließen.

Die Übertrittszeit II dauert von 1. Juli bis 28. Februar des folgenden Jahres. In dieser Zeit können Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn sich der aufnehmende und der abgebende Verein über die Übertrittsmodalitäten einigen. Ebenso kann ein neuerlicher Leihvertrag nur im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Vereinen und dem Spieler abgeschlossen werden.

Ein Spieler kann pro Übertrittszeit nur einmal den Verein wechseln oder nur einen Leihvertrag abschließen.

Ein „Wechsel“ bzw. Abschluss eines Leihvertrages gilt grundsätzlich erst nach erfolgter Anmeldung durch den neuen Verein als vollständig.

Meldet sich ein Spieler jedoch ordnungsgemäß in der Übertrittszeit I vom bisherigen Verein ab, gilt ein allfälliger Wechsel (auch bei späterer Anmeldung durch den neuen Verein in der Übertrittszeit II) in jedem Fall als in der Übertrittszeit I abgeschlossen.

Eine Wiederanmeldung nach Pkt. 2.1.2 gilt nicht als Vereinswechsel

## Anlage B zu den ÖHB - Bestimmungen

### Bewertungsgrundsätze für Ausbildungskostenentscheidungen

1. Die Entschädigung für sportliche Ausbildung wird wie folgt berechnet und beträgt:

für das Spieljahr, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 400,-
für das Spieljahr, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 400,-
für das Spieljahr, in dem das 13. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 400,-
für das Spieljahr, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 400,-
für das Spieljahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 500,-
für das Spieljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 500,-
für das Spieljahr, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 22. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-
für das Spieljahr, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wurde:	€ 600,-

2. Um den Faktor Ausbildungsqualität zu berücksichtigen, wird die Summe der Ausbildungsentschädigung wie folgt aufgewertet:

- a). Bei insgesamt 10 Länderspielen im Jugend- oder Juniorenbereich Faktor 1,4
- b). Bei insgesamt 10 Länderspielen im Seniorenbereich Faktor 1,7

Es wird nur ein Faktor und zwar der höhere angewendet.

Die maximale Höhe der Ausbildungsentschädigung beträgt somit:

Bei Spieler/innen ohne Länderspiel-Faktor	€ 6.800,-
Bei Spieler/innen mit Länderspiel-Faktor 1,4	€ 9.520,-
Bei Spieler/innen mit Länderspiel-Faktor 1,7	€ 11.560,-

3. Für SpielerInnen, die das 31. Lebensjahr vollendet haben, können 50 % der Ausbildungskosten geltend gemacht werden, ab dem vollendeten 32. Lebensjahr 40 %, ab dem vollendeten 33. Lebensjahr 30 %, ab dem vollendeten 34. Lebensjahr erfolgt die kostenlose Freigabe.

## Anlage C zu den ÖHB - Bestimmungen

### ORDNUNGSSTRAFSÄTZE

		EURO
1.	Verwendung eines/r unberechtigten Spielers/in	60
2.	Antreten eines Spielers ohne Spielerpass (aber spielberechtigt)	40
3.	Antreten ohne Rücken bzw. Brustnummer, uneinheitliche Spielkleidung, Verstoß gegen sonstige Bekleidungsvorschriften je Spieler	20
4.	Nichtdurchsage des HLA, Bundesliga, WHA oder U20/U18 Spielresultates an den Pressedienst durch den Platzverein, verspätete Weiterleitung des Spielprotokolls an den ÖHB	100
5.	Verspätete Verständigung von Gegner, Schiedsrichter, Sekretariat über geänderte Spieltermine (bei Spielverschiebungen zwei Woche vor dem Spieltermin)	100
6.	Nichtstellung eines ordnungsgemäßen Kampfgerichtes bei allen HLA, WHA, Bundesligaspielen (auch U20, U18)	50
7.	Einsatz nicht gekennzeichnete Ordner lt. Schiedsrichterbericht oder Spielprotokoll	50
8.	Nichtantreten zu einem HLA / WHA - Spiel	2500
	Nichtantreten zu einem BLM / BLF - Spiel	2000
	Nichtantreten zu einem U20/U18 Spiel, Cupspiel, Regionalligaspiel	1500
9.	Nichtverwenden der offiziellen ÖHB - Formulare	50
10.	Nichtmeldung eines Auslandspieles	100
11.	Rote Karte für Betreuer/Trainer lt. Spielbericht im Erstfall weitere Fälle: jeweils Verdopplung der letzten Strafe	100
12.	Einsatz eines Jugendlichen entgegen Pkt. 9.1.6	1700
13.	Fristversäumnis (Bsp. Vertragsspielerlisten, etc.)	100
14.	Nicht- oder Falschmeldung eines Vertragsspielers	1000
<b>SONSTIGE GEBÜHREN</b>		<b>EURO</b>
15.	Spielverschiebungen	100
16.	Verfahrensgebühr vor dem Verfahren vor dem Straf- und Rechtsausschuss in Angelegenheiten von Spielerübertritten bei Nichteinigung über Geldleistungen: 10% der beantragten Summe, maximal Euro 500,-- Davon sind bei Antragstellung Euro 100,-- nachweislich (Vorlage der Einzahlungsbestätigung) zur Einzahlung zu bringen. Im Erkenntnis des Straf- und Rechtsausschusses sind die Kosten im Verhältnis des Obsiegens der unterliegenden Partei aufzuerlegen.	500
17.	Anmeldegebühr für einen ausländischen Spieler	150
18. A	Berufungs- und Einspruchsgebühr	100
18. B	Berufungsgebühr bei Verlangen einer mündlichen Verhandlung nach 8.3.6	500
19.	Säumniszuschlag (bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen) Bei Nichtzahlung trotz Nachfristsetzung und Säumniszuschlag tritt automatisch Vereinssperre in Kraft.	10% mind. 20
20.	Nichtführen vorgeschriebener Jugendmannschaften - pro fehlender Mannschaft	1500
21.	keine Person mit der notwendigen gültigen Trainerlizenz auf dem Protokoll pro Spiel HLA/BLM/WHA/HLAU20/BLMU20/Cup	100
	pro Spiel BLF/WHAU18	50
	Jahrespönale, ab 4x in der laufenden Meisterschaft HLA/HLAU20	1700
	Jahrespönale, ab 4x in der laufenden Meisterschaft BLM/BLMU20/WHA/WHAU18/BLF	730
	Im zweiten Jahr verdoppelt, im dritten Jahr vervierfacht sich die Jahrespönale	

Ordnungsstrafen lt. ergangenen Erkenntnissen des Straf- und Rechtsausschusses sowie alle anderen in dieser taxativen Aufstellung nicht aufgezählten Vorfälle bleiben von dieser Aufstellung unberührt.



## **Anlage D zu den ÖHB - Bestimmungen**

### **Ablauf eines Transfers**

- 1) Einreichen der internationalen Transferanfrage (mittels des EHF Formulars) über den Landesverband im ÖHB, gleichzeitig mit dem Nachweis der Bezahlung der Anfragegebühr in der Höhe von 150,- Euro
- 2) Abwarten der Freigabe durch den ÖHB
- 3) Anmeldung des Spielers beim Landesverband incl. Passanforderung

Erst mit der Anmeldung des Spielers in der elektronischen Datenbank besitzt der Spieler eine aktive Spielberechtigung und gehört ab dem eingetragenen Zeitpunkt dem jeweiligen Verein an.

Die Anmeldung kann nur mit dem Freigabedatum am EHF ITC erfolgen.

Dieser Vorgang ist bei jeder Anmeldung eines ausländischen Spielers durchzuführen, der nicht zuletzt bei einem österreichischen Verein gemeldet war und allen österreichischen Spielern, die von einem ausländischen Verein zurück nach Österreich transferiert werden, durchzuführen.

**Doppelspielberechtigung**

**1. Definition**

Ein Spieler der für einen Verein (Stammverein worunter auch ein ausleihender Verein im Sinne Pkt. 3.1 zu verstehen ist) gemeldet ist und der die Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften besitzt, bzw. am Elite Nachwuchs-Cup der ÖMS U 15 teilnahmeberechtigt ist, kann unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Punkt 2) auch bei einem zweiten Verein (Leihverein) für Männer bzw. Frauenmannschaften zusätzlich und ausschließlich in nationalen/regionalen Meisterschaftsbewerben spielberechtigt werden (Doppelspielberechtigung).

**2. Voraussetzungen**

Der Spieler bzw. die Spielerin muss zum Stichtag (gemäß Punkt 1.1.4) jünger als 23 Jahre und für österreichische Nationalmannschaften selektionierbar sein.

**Elite Nachwuchs-Cup**

Der Spieler muss zum Stichtag für die Alterskategorie des Elite Nachwuchs-Cups spielberechtigt sein.

Der Spieler kann neben der Spielberechtigung für den Stammverein eine solche auch für einen Leihverein erhalten, wenn die Mannschaft des Leihvereines in einer höheren oder niedrigeren Spielklasse mitspielt. Falls durch den Meisterschaftsmodus und – verlauf der Stammverein und der Leihverein in demselben Bewerb zusammenkommen, ist der Spieler ausschließlich für den Stammverein spielberechtigt.

Pro Leihverein und Saison dürfen nicht mehr als drei Spieler mit Doppelspielberechtigung aufgenommen werden.

Im Bewerb des Elite Nachwuchs-Cups dürfen pro teilnehmenden Verein maximal zwei Spieler aufgenommen werden.

**3. Erteilung und Dauer der Doppelspielberechtigung**

Der Spieler, der Stammverein und der Leihverein haben den Antrag auf Doppelspielberechtigung gemeinsam zu stellen und diesen bis spätestens 31.10. über den LV des Leihvereines schriftlich an den ÖHB zu richten.

Beim Bewerb des Elite Nachwuchs-Cups kann die Doppelspielberechtigung bis Freitag vor Beginn der ersten Runde beantragt werden.

Der ÖHB erteilt die Doppelspielberechtigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und informiert den Landesverband von Leih- und Stammverein. Der Leihverein erhält einen entsprechenden Spielerpass.

Die Entscheidungen des Stammvereines sind bei Interessenskollision vorrangig. Der Stammverein hat das Recht die Doppelspielberechtigung jederzeit aufzukündigen. Dies ist dem ÖHB schriftlich mitzuteilen und wird durch Bestätigung des ÖHB wirksam.

Die Doppelspielberechtigung muss für jedes Spieljahr beantragt werden und sie gilt bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres.

Die Doppelspielberechtigung für den Elite Nachwuchs-Cup gilt nur für die Dauer des Bewerbes und ausschließlich für diesen Bewerb.

**Kommentare:**

- Die Jugendbestimmungen sind zu beachten
- Die Vereine sollten eine schriftliche Vereinbarung über die Modalität der Doppelspielberechtigung treffen
- Sollte ein Spieler/in mit Doppelspielberechtigung an einem CUP Bewerb (ÖHB oder EC) teilnehmen, so gilt die Spielberechtigung nur für einen an diesem Bewerb teilnehmenden Verein.
- Sperren gelten entsprechend den ÖHB Bestimmungen

## Anlage F zu den ÖHB - Bestimmungen

### Anti-Doping-Regelungen

(1) Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes, der IHF, und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007)

a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping –Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre ~~und~~, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des Verbandes verbindlich.

b. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet für den ÖHB als zuständigen Sport-Fachverband die Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gem. § 4a ADBG 2007 wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

c. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen und entsprechende Strafsanktionen vorzusehen falls Spieler oder Betreuungspersonen den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leisten und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirken.

(3) Die Landesverbände haben überdies die Ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

1. die Anti-Dopingregelungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen;

2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;

b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;

c. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen sowie die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (§ 4a ADBG 2007) und die Unabhängige Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) sowie deren Verfahrens- und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen

3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

## Erläuterungen 1

### Verhalten bei fehlenden Spielerpässen

In allen Fällen, in denen durch fehlende Spielerpässe und nicht vorhandene Identitätsnachweise (amtlicher Lichtbildausweis) das Antreten einer Mannschaft nicht mehr möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:

In allen Fällen bei denen durch fehlende Spielerpässe und nicht vorhandene Identitätsnachweise (amtlicher Lichtbildausweis) das Antreten einer Mannschaft nicht mehr möglich ist, ist dies am Wettspielprotokoll zu vermerken.

Wenn beide Mannschaftenverantwortlichen damit einverstanden sind, kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden und ist vom eingeteilten Schiedsrichter verbindlich zu leiten.

Es gelten die gleichen Schiedsrichter-Gebühren wie beim nicht stattgefundenen Wettspiel.

Es ist ein Wettkampfprotokoll zu führen in dem unter der Spalte "Kategorie" der Vermerk "Freundschaftsspiel" einzutragen ist.

Dieses Protokoll wird vor Beginn des Spieles von beiden Mannschaftenverantwortlichen in der Rubrik "Mannschaftsverantwortlicher A" unterschrieben.

Die Mannschaftenverantwortlichen haften durch diese Unterschrift für die nachvollziehbare Identität ihrer Spieler.

Das Protokoll wird im Weiteren gleich einem offiziellen Spiel geführt und nach Spielende vom Schiedsrichter gemeinsam mit dem Wettspielprotokoll des nicht stattgefundenen Spiels an den zuständigen Verband weitergeleitet.

## Erläuterungen 2

### Jugendbestimmungen 9.1.2

9.1.2 Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, der ein Erwachsener sein muss, zu beaufsichtigen.

Dies bedeutet nicht zwingend, dass dieser Erwachsene auch auf der Spielerbank Platz nehmen muss, sondern kann der Mannschaftsbetreuer durchaus auch ein Jugendlicher sein. Der Erwachsene hat aber vor Ort (also in der Sporthalle) anwesend zu sein um seiner Beaufsichtigungspflicht nachkommen zu können.

Dies bedeutet auch, dass wenn der Erwachsene durch eine Disqualifikation (Rote Karte) von der Bank verwiesen wird, er weiterhin als Aufsichtsperson im Sinne des §

9.1.2 gilt aber auf das Spielgeschehen KEINEN Einfluss mehr nehmen darf, widrigenfalls er mit einer Anzeige des amtierenden Schiedsrichters und einer Bestrafung nach ÖHB § 7.3 und 7.4 rechnen muss.

Im Falle von physisch oder psychisch bedingten Gründen (z.B. Verletzungen, weinende Kinder) ist das Eingreifen des Jugendleiters am Spielfeld unbedingt zuzulassen, wobei auch dabei keinerlei Einfluss auf das Spielgeschehen zu nehmen ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wenn kein Erwachsener mehr auf der Bank sitzt, das Spiel NICHT beendet wird, sondern normal weiter läuft. Sinnvoll wird es aber gerade bei jungen Jugendmannschaften sein, zumindest einen Betreuerplatz am Protokoll für eine nachträgliche Ergänzung frei zu halten.

### Jugendbestimmungen 9.1.4 und 9.1.5

Ab dem Spieljahr 2019/20 gelten für Nachwuchs-Spielerinnen folgende Ausnahmen bzw. ergänzende Spielberechtigungen:

In Ergänzung zu 9.1.4 sind in den Bewerb U18 weiblich sowie im Bewerb WHA U18 zusätzlich Spielerinnen einsatzberechtigt, die im dritten Geburtsjahrgang nach dem ältesten in der U18 spielberechtigten Jahrgang geboren sind.

Spielerinnen, die dem dritten Geburtsjahrgang nach dem ältesten spielberechtigten Jahrgang der U18 geboren sind, fallen nicht unter Bestimmung 9.1.5. und sind daher weder in Bewerb mit höherer Altersbeschränkung als U18 noch in Kampfmannschaften spielberechtigt.

Das Regulativ des Punktes 9.1.6 ist in jedem Fall einzuhalten.

Ab dem Spieljahr 2019/20 gelten für Nachwuchs-Spieler folgende Ausnahmen bzw. ergänzende Spielberechtigungen:

In Ergänzung zu 9.1.4 sind in den Bewerb U18 männlich sowie in den U20-Bewerb HLA und HLA 2 zusätzlich Spieler einsatzberechtigt, die im dritten Geburtsjahrgang nach dem ältesten in der U18 spielberechtigten Jahrgang geboren sind und folgende Kriterien erfüllen:

- Jeder Verein hat die Möglichkeit, mittels Antrag (Formular wird vom ÖHB bereitgestellt) maximal drei Spieler bis 30. August des jeweiligen Spieljahres sowie

maximal zwei weitere Spieler ab 1. Jänner des jeweiligen Spieljahres zu benennen, die in den genannten Bewerben zum Einsatz kommen können.

- An Wochenenden, an denen der ELITE NACHWUCHS CUP U15 männlich ausgetragen wird, dürfen Spieler, die im dritten Geburtsjahrgang nach dem ältesten in der U18 spielberechtigten Jahrgang geboren sind, nicht in den U20-Bewerben HLA und HLA 2 eingesetzt werden.
- Vom Spieler bzw. seinem Verein ist eine gesonderte ärztliche Bescheinigung beizubringen, die die Tauglichkeit des Spielers für den Einsatz in Spielen gegen deutlich ältere Gegenspieler entsprechend den (Durchführungs-)Bestimmungen bestätigt.  
Ein Dokument mit Informationen zu den Untersuchungskriterien sowie zum Kreis der für die Ausstellung dieser Bescheinigung zugelassenen Ärzte / Institute wird vom ÖHB bereitgestellt.
- Weiters ist ein Formular mit der Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten des Spielers beizubringen.  
Ein entsprechendes Formular, in dem unter anderem auf die möglichen Risiken von Einsätzen in Spielen gegen deutlich ältere Gegenspieler entsprechend den (Durchführungs-)Bestimmungen hingewiesen wird, wird vom ÖHB bereitgestellt.

Spieler, die dem dritten Geburtsjahrgang nach dem ältesten spielberechtigten Jahrgang der U18 geboren sind, fallen nicht unter Bestimmung 9.1.5. und sind daher nicht in Kampfmannschaften spielberechtigt.

Das Regulativ des Punktes 9.1.6 ist in jedem Fall einzuhalten.